

**Beschlussvorlage**

Fachbereich/Amt/Stab: II / 65	Datum: 27.10.2015	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlicher Teil <input type="checkbox"/> nichtöffentlicher Teil	Vorlagen-Nr.:  <span style="font-size: 1.2em; color: blue;">229/16</span>
Beratungsfolge:	Sitzungstermine:		Eingang Büro des Bürgermeisters: <span style="font-size: 1.2em; color: blue;">02.11.15</span> 
1. Integrationsrat	02.11.2015		
2. Hauptausschuss	12.11.2015		
3. Rat	26.11.2015		
<b>Betrifft:</b> VII. Änderung der Satzung über den Friedhof der Stadt Burscheid -Friedhofssatzung-			Bezug auf Beratung am: 18.08.15 StEA  Vorlagen-Nr.: 164/16

**Beschlussvorschlag:**

a) für den Integrationsrat

Der Integrationsrat empfiehlt dem Rat den unter c) genannten Beschluss zu fassen.

b) für den Hauptausschuss

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat den unter c) genannten Beschluss zu fassen.

c) für den Rat der Stadt Burscheid

Der Rat der Stadt Burscheid beschließt die VII. Änderung der Satzung für den Friedhof der Stadt Burscheid - Friedhofssatzung -

**Beratungsergebnis:**  Gremium und Sitzungstermine wie Beratungsfolge (siehe oben)

Nur ausfüllen, wenn abweichend von Beratungsfolge	Gremium	1.	2.	3.
	Sitzung am			
Abstimmungs- ergebnis  <input type="checkbox"/> siehe Anlage	Einstimmig dafür	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ja-Stimmen			
	Nein-Stimmen			
	Enthaltungen			
Lt. Beschlussvorlage		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entspr. protok. Änderung / Ergänzung		<input type="checkbox"/> siehe Anlage	<input type="checkbox"/> siehe Anlage	<input type="checkbox"/> siehe Anlage
Kein Beschluss <input type="checkbox"/>	zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	verwiesen in			

**Begründung:**

Sachverhalt

Der Stadtentwicklungsausschuss hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 18.08.2015 beauftragt, die Friedhofssatzung um Regelungen über die Urnenbestattung (Grabbeigabe) von kremierten Heimtieren zu ergänzen. Hierbei soll die Achtung der Totenwürde und das Empfinden der Bevölkerung angemessen berücksichtigt werden. Eine separate Fläche für die Beisetzung von Mensch und Tier in einer gemeinsamen Grabstätte soll auf dem Burscheider Friedhof nicht ausgewiesen werden.

Zur Umsetzung schlägt die Verwaltung die in der Anlage aufgeführten Änderungen der Friedhofssatzung vor. Hiernach sollen die Grabbeigaben sowohl in Wahlgrabstätten, als auch in Reihengrabstätten zulässig sein.

Voraussetzung für die Grabbeigabe ist, dass auf der jeweiligen Grabstätte noch ein Nutzungsrecht von mindestens 5 Jahren besteht.

Entsprechend dem Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses ist jeglicher Hinweis auf die Grabbeigabe auf dem Grab unzulässig.

Der türkisch-islamische Kulturverein erklärt auf Anfrage, dass er keine Bedenken gegen die vorgenannte Grabbeigabe habe, sofern dies nicht auf einer für muslimische Bestattungen vorgesehenen Fläche stattfindet. Die Verwaltung zieht daraus den Schluss, eine Fläche für muslimische Bestattungen vorzusehen, die noch mit dem türkisch-islamischen Kulturverein abzustimmen ist, um die besonderen Bedürfnisse einer muslimischen Bestattung zu berücksichtigen.

Die Einlassung der Grabbeigabe bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung und erfolgt durch deren Mitarbeiter.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	
<input type="checkbox"/> Ja ↓	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

<b>Die Mittel stehen im Haushaltsplan zur Verfügung</b>	
<input type="checkbox"/> Ja →	Produkt-Nr./Bezeichnung:
<input type="checkbox"/> Nein (siehe Beschlussvorschlag)	

<b>Gesamtkosten der Maßnahme EUR</b>	<b>Lfd. Ausgaben, jährlich EUR</b>
--	--

<b>Ist die Vorlage bzw. das Konzept/Projekt relevant für den demographischen Wandel?</b> Betreffen die demographischen Entwicklungen – abnehmende Geburtenzahl, steigende Lebenserwartung oder/und Wanderungsbewegungen der Bevölkerung (Zuzüge und Fortzüge) – diese Vorlage bzw. das Konzept/Projekt?	
<input type="checkbox"/> Ja... ↓	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Die Vorlage bzw. das Konzept/Projekt kann folgenden Leitzielen zur aktiven Gestaltung des demographischen Wandels zugeordnet werden (Mehrfachnennungen möglich):

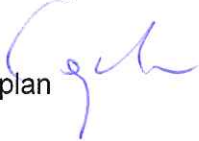
Burscheid fördert...

- Chancengleichheit für alle! (Integration, Migration)
- familienfreundliche Lebensbedingungen! (Kinder, Jugendliche, Familien)
- ein gutes und l(i)ebenwertes Umfeld für alle Generationen! (Stadtentwicklung, Infrastruktur)
- Bildung in allen Lebenslagen und -phasen! (Bildung, Qualifikation)
- bürgerschaftliches Engagement und Selbstbestimmung! (Partizipation, bürgerschaftl. Engagement)
- wohnortnahe und bedarfsgerechte Gesundheitsversorgung und Pflege! (Gesundheit, Pflege)
- wirtschaftliche Standortfaktoren! (Wirtschaft, Arbeitsmarkt)

Inwiefern? (Bitte Zuordnung und Beitrag zum entsprechenden Leitziel kurz in Stichworten erläutern.)

Der Bürgermeister

Caplan



- Anlagen

**Beschlussausführung:**

Die Ausführung des Beschlusses erfolgte wie nachstehend aufgeführt.

Datum:	Maßnahme:	Ausführ. Amt/ Sachbearbeiter:

## VII. Änderung der Satzung für den Friedhof der Stadt Burscheid – Friedhofssatzung –

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) – in der jeweils bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Burscheid am 26. November 2015 folgende VII. Änderung der Satzung für den Friedhof der Stadt Burscheid – Friedhofssatzung – vom 21. Februar 2001, in der Fassung der VI. Änderung vom 26. Februar 2015, beschlossen:

### Artikel 1:

#### § 10 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

wird ergänzt:

(5) Die Beigabe eines kremierten Heimtieres bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Eine Bescheinigung über die Einäscherung des Heimtieres ist vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Einlassung im Einvernehmen mit dem Antragsteller fest.

### Artikel 2:

#### § 16 Grabstätten, Allgemeines und Nutzungsrechte

wird ergänzt:

(4) Auf den unter Abs. 2 a), b), c), f) und g) genannten Grabstellen ist zusätzlich die Einlassung der Totenasche von max. 1 Heimtier – vgl. Art. Nr. 8 VO (EU) Nr. 1069/2009 – als Grabbeigabe gestattet. Hierfür muss ein Nutzungsrecht von mindestens 5 Jahren vorgehalten werden.

Eine Grabbeigabe setzt voraus, dass auf der Grabstätte jedenfalls zeitgleich ein menschlicher Leichnam oder dessen Totenasche beigesetzt wird. Ein dem Tod des Tierhalters vorausgehendes „Begräbnis“ seines Tieres ist ausgeschlossen. Eine nachträgliche Grabbeigabe ist dagegen möglich.

Die Beigabe darf ausschließlich in einem biologisch abbaubaren Behältnis erfolgen.

### Artikel 3:

#### § 24 Allgemeines zur Grabmalgestaltung

wird ergänzt:

(6) Jeglicher Hinweis auf eine Grabbeigabe gem. § 10 Abs. 5 auf dem Grab ist unzulässig.

Artikel 4:

§ 35 Trauerfeiern auf dem Friedhof

wird ergänzt:

(4) Trauerfeiern zur Einlassung einer Grabbeigabe sind nicht gestattet.

Artikel 5:

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

(1) wird ergänzt:

§ 16 Abs. 4 Grabstätten, Allgemeines und Nutzungsrechte

§ 35 Trauerfeiern auf dem Friedhof

Artikel 6 :

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) – in der zur Zeit gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Burscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Burscheid, den

Der Bürgermeister

Caplan

## Satzungsänderung Tierbeigaben Synopse

bisher

### § 10

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen

(2) Wird die Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht durch die Urkunde nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen des Verstorbenen und den Bestattern fest

(4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach dem Eintritt des Todes, dürfen jedoch nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Tode, erfolgen

### § 16

Grabstätten, Allgemeines und Nutzungsrechte

(1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt Burscheid. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung und nach deren Verfügbarkeit erworben werden.

(2) Für die Bestattung Verstorbener werden folgende Grabstätten bereitgestellt:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Grabstätten für Kinder

neu

### § 10

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird die Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht durch die Urkunde nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen des Verstorbenen und den Bestattern fest.

(4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach dem Eintritt des Todes, dürfen jedoch nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Tode, erfolgen.

*(5) Die Beigabe eines kremierten Heimtieres bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Eine Bescheinigung über die Einäscherung des Heimtieres ist vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Einlassung im Einvernehmen mit dem Antragsteller fest.*

### § 16

Grabstätten, Allgemeines und Nutzungsrechte

(1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt Burscheid. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung und nach deren Verfügbarkeit erworben werden.

(2) Für die Bestattung Verstorbener werden folgende Grabstätten bereitgestellt.

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Grabstätten für Kinder

- d) Grabstätten für totgeborene Kinder und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte
- e) Grabkammern
- f) Urnenwahlgrabstätten
- g) Urnen-Rasen-Wahlgräber
- h) Rasenreihengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen
- i) Anonymes Urnenfeld
- j) Ehrengrabstätten
- k) Kolumbarien
- l) Baumurnengrabstellen

(3) Nutzungsrechte entstehen erst nach Zahlung der fälligen Gebühren mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Weitere Regelungen zu den Nutzungsrechten ergeben sich aus den §§ 14, Abs. 1, 18 Abs. 1, 19 Abs. 2, 20, 20 a, 20 b, 21 und 32 Abs. 6.

- d) Grabstätten für totgeborene Kinder und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte
- e) Grabkammern
- f) Urnenwahlgrabstätten
- g) Urnen-Rasen-Wahlgräber
- h) Rasenreihengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen
- i) Anonymes Urnenfeld
- j) Ehrengrabstätten
- k) Kolumbarien
- l) Baumurnengrabstellen

(3) Nutzungsrechte entstehen erst nach Zahlung der fälligen Gebühren mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Weitere Regelungen zu den Nutzungsrechten ergeben sich aus den §§ 14, Abs. 1, 18 Abs. 1, 19 Abs. 2, 20, 20 a, 20 b, 21 und 32 Abs. 6.

*(4) Auf den unter Abs. 2 a), b), c), f) und g) genannten Grabstellen ist zusätzlich die Einlassung der Totenasche von max. 1 Heimtier -vgl. Art. Nr. 8 VO (EU) Nr. 1069/2009 – als Grabbeigabe gestattet. Hierfür muss ein Nutzungsrecht von mindestens 5 Jahren vorgehalten werden.*

*Eine Grabbeigabe setzt voraus, dass auf der Grabstätte jedenfalls zeitgleich ein menschlicher Leichnam oder dessen Totenasche beigesetzt wird. Ein dem Tod des Tierhalters vorausgehendes „Begräbnis“ seines Tieres ist ausgeschlossen. Eine nachträgliche Grabbeigabe ist dagegen möglich. Die Beigabe darf ausschließlich in einem biologisch abbaubaren Behältnis erfolgen.*

#### § 24 Allgemeines zur Grabmalgestaltung

(1) Grabmale und Einfassungen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Lage auf der Grabstätte und auch vom Material her so beschaffen sein, dass sie der Würde des Friedhofes entsprechen.

(2) Das unter Absatz 1 Gesagte gilt gleichermaßen für das Aufbringen von Bildern, Schriften und sonstigen Zeichen. Die Darstellung Verstorbener ist nur im Porträtformat der Größe 9 x 13 cm gestattet. Auf § 26 Absatz 2 wird verwiesen.

#### § 24 Allgemeines zur Grabmalgestaltung

(1) Grabmale und Einfassungen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Lage auf der Grabstätte und auch vom Material her so beschaffen sein, dass sie der Würde des Friedhofes entsprechen.

(2) Das unter Absatz 1 Gesagte gilt gleichermaßen für das Aufbringen von Bildern, Schriften und sonstigen Zeichen. Die Darstellung Verstorbener ist nur im Porträtformat der Größe 9 x 13 cm gestattet. Auf § 26 Absatz 2 wird verwiesen.

(3) Das Errichten von Holzgrabkreuzen bis zu einer Höhe von 1,00 m ist bis zu einem halben Jahr Aufstellzeit genehmigungsfrei. Längerfristiges Aufstellen ist genehmigungspflichtig.

(4) Vor dem Errichten von Holzgrabkreuzen mit einer Höhe von über 1,00 m, gemessen ab Erdboden, ist die Genehmigung bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

(5) Das Genehmigungsverfahren zu den Absätzen 3 und 4 richtet sich analog an den Vorschriften für Zustimmungserfordernisse, Fundamentierung und Befestigung aus.

(3) Das Errichten von Holzgrabkreuzen bis zu einer Höhe von 1,00 m ist bis zu einem halben Jahr Aufstellzeit genehmigungsfrei. Längerfristiges Aufstellen ist genehmigungspflichtig.

(4) Vor dem Errichten von Holzgrabkreuzen mit einer Höhe von über 1,00 m, gemessen ab Erdboden, ist die Genehmigung bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

(5) Das Genehmigungsverfahren zu den Absätzen 3 und 4 richtet sich analog an den Vorschriften für Zustimmungserfordernisse, Fundamentierung und Befestigung aus.

*(6) Jeglicher Hinweis auf eine Grabbeigabe gem. § 10 Abs. 5 auf dem Grab ist unzulässig*

#### § 35

##### Trauerfeiern auf dem Friedhof

(1) Die Trauerfeiern auf dem Friedhof können in der Trauerhalle oder am Grab abgehalten werden. Das Zurschaustellen von Leichen und Trauerfeiern am offenen Sarg sind untersagt.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn die/der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Die religiösen Interessen der Religionsgemeinschaften werden gewährleistet. Die Gestaltung der Bestattungsfeierlichkeiten bleibt ihnen im Rahmen dieser Satzung überlassen.

#### § 35

##### Trauerfeiern auf dem Friedhof

(1) Die Trauerfeiern auf dem Friedhof können in der Trauerhalle oder am Grab abgehalten werden. Das Zurschaustellen von Leichen und Trauerfeiern am offenen Sarg sind untersagt.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn die/der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Die religiösen Interessen der Religionsgemeinschaften werden gewährleistet. Die Gestaltung der Bestattungsfeierlichkeiten bleibt ihnen im Rahmen dieser Satzung überlassen.

*(4) Trauerfeiern zur Einlassung einer Grabbeigabe sind nicht gestattet.*

#### § 38

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig folgende Vorschriften dieser Satzung verletzt:

- § 6 Abs. 2 Öffnungszeiten (Betreten)
- § 7 Verhalten auf dem Friedhof
- § 9 Gewerbliche Betätigung
- § 11 Särge und Urnen
- § 13 Schutz eines Naturdenkmals

#### § 38

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig folgende Vorschriften dieser Satzung verletzt:

- § 6 Abs. 2 Öffnungszeiten (Betreten)
- § 7 Verhalten auf dem Friedhof
- § 9 Gewerbliche Betätigung
- § 11 Särge und Urnen
- § 13 Schutz eines Naturdenkmals



§ 24 Allgemeines zur  
Grabmalgestaltung  
§ 25 Besondere Gestaltungsformen  
§ 26 Zustimmungserfordernis  
(Grabmäler und sonstige bauliche  
Anlagen)  
§ 28 Abstände zu Nachbargräbern  
§ 29 Grababdeckungen von  
Wahlgräbern

§§ 30,31 Unterhaltung und Entfernung  
(Grabmäler und sonstige bauliche  
Anlagen)  
§§ 32, 33 Grabunterhaltung und  
Vernachlässigung der Grabpflege

(2) Eine Ordnungswidrigkeit kann bei  
vorsätzlichen oder fahrlässigen  
Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße  
geahndet werden. Das Verfahren und die  
Bußgeldhöhe richten sich nach dem  
Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

§ 16 Abs. 4 Grabstätten, Allgemeines  
und Nutzungsrechte

§ 24 Allgemeines zur  
Grabmalgestaltung  
§ 25 Besondere Gestaltungsformen  
§ 26 Zustimmungserfordernis  
(Grabmäler und sonstige bauliche  
Anlagen)  
§ 28 Abstände zu Nachbargräbern  
§ 29 Grababdeckungen von  
Wahlgräbern

§§ 30,31 Unterhaltung und Entfernung  
(Grabmäler und sonstige bauliche  
Anlagen)  
§§ 32, 33 Grabunterhaltung und  
Vernachlässigung der Grabpflege

§ 35 *Trauerfeiern auf dem Friedhof*

(2) Eine Ordnungswidrigkeit kann bei  
vorsätzlichen oder fahrlässigen  
Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße  
geahndet werden. Das Verfahren und die  
Bußgeldhöhe richten sich nach dem  
Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.